

nalistische Konzepte, wie etwa der Kg. als Gesetzgeber, als Richter etc. werden erörtert (S. 151–166) und im Schlußteil (S. 167–215) dann an ausgewählten Beispielen der Frage nachgegangen, wie sich diese Theoreme der Königsherrschaft auf die Entstehung transpersonaler Staatsvorstellungen, den Umgang mit einem *rex inutilis* bzw. Tyrannen und überhaupt auf die politische Praxis auswirkten. – Wer sich ohne eigenes zeitraubendes Studium der reichlich vorhandenen Quellen und der Forschungsliteratur darüber informieren will, auf welchen Wegen Kastilien im Spät-MA auf den modernen absolutistischen Staat zu steuerte, kann in N. S. einen zuverlässigen Führer finden. Peter Segl

David M. Walker, A legal history of Scotland, I: The beginnings to A. D. 1286, II: The later middle ages, Edinburgh 1988 bzw. 1990, W. M. Green and Sons, ISBN 0-414-00816-2, bzw. 0-414-00912-6. XXI u. 435 bzw. XXII u. 794 S., Bd. 2: £ 90. – In zwei Bänden behandelt der schottische Rechtshistoriker W. nicht nur die schottische Rechtsgeschichte, sondern auch nebenbei die allgemeine Geschichte Schottlands vom rechtshistorischen Standpunkt aus. Der sorgfältig gegliederte Überblick dürfte für deutsche Rechtshistoriker vor allem als Vergleichsobjekt interessant sein, denn Schottland hat, wie Deutschland auch, nach einer langen Periode des nur unvollständig schriftlich fixierten Gewohnheitsrechts eine Rezeption römischen Rechts im 14. und 15. Jh. durchlebt. Für eine eingehende Besprechung des Monumentalwerks ist hier kein Platz. Wohl unvermeidbar, aber trotzdem etwas verzerrend ist die Anlage des Werkes nach den Gesichtspunkten einer modernen Rechtssystematik, die auch in der Betrachtungsweise eine Rolle spielt, so z. B. in der etwas unglücklichen Formulierung (Bd. 2, S. 378) „the Church by law established“, was zwar als Beschreibung der gesellschaftlich-rechtlichen Verankerung der Kirche nicht falsch ist, aber im Anklang an die Streitigkeiten der schottischen KG zwischen dem 16. und 19. Jh. arg anachronistisch wirkt. Die Behauptung „Medieval procedure is obscure and it is difficult to disentangle the principles from the fragmentary evidence“ (Bd. 2, S. 448) ist ebenfalls nicht falsch, verschleiert aber die Bedeutung des Prozessualen im ma. Recht und nimmt stillschweigend an, es habe so etwas wie platonisch-systematische „Prinzipien“ gegeben, was wohl nicht unterstellt werden sollte. Gelegentlich auch erscheint das zusammengetragene Material etwas zufallsbedingt. Solche Einwände kann man aber ebenso gut gegen Brunners Rechtsgeschichte bringen: sie weisen auf Stärke und Schwäche auch der herkömmlichen Rechtsgeschichte hin, von der aus man weiterkommen kann. T. R.

Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte. Hg. v. Alexander Demandt, München 1990, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, ISBN 3-406-34672-3, 318 S., DM 48. – Die vorliegenden Beiträge sind die Früchte einer Berliner Ringvorlesung 1989, veranstaltet von der Freien Universität und der Historischen Gesellschaft. Das Spektrum der Vorträge von durchgehend großer wissenschaftlicher Tiefe und guter Allgemeinverständlichkeit reicht von der Verurteilung des Sokrates vor dem Athener Volksgesicht über den Prozeß gegen Jesus bis zum Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß. Der mündliche Vortragstil ist großteils deutlich zu erkennen und verleiht den Beiträgen, die sich in erster Linie an ein interessiertes Laienpublikum wenden, eine bessere All-